



Satzung

Eintracht Fan-Club Moadler Flerschem

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Eintracht Frankfurt Fan-Club Moadler Flerschem“ (kurz EFC Moadler).
2. Der Verein geht hervor aus dem am 01. April 2007 im Flörsheimer Bootshaus gegründeten, nicht eingetragenen Verein EFC Moadler Flerschem.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Flörsheim am Main (Hessen).

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist es Jugendliche und junge Erwachsene aus dem Umfeld von Fußballbegeisterten der Frankfurter Eintracht unter sportlichen Aspekten zusammenzuführen. Der Satzungszweck definiert sich wie folgt:
 - a) Unterstützung und Anfeuerung der Mannschaft bei gemeinsamen Besuchen von Fußballspielen von Eintracht Frankfurt
 - b) die Organisation von Fahrten zu Heim- und Auswärtsspielen von Eintracht Frankfurt und die Betreuung der Mitfahrenden, insbesondere der Kinder, Jugendlichen und Behinderten
 - c) Maßnahmen zur Förderung des Fairplay-Gedanken, insbesondere durch klare Distanzierung zu Gewalt und Rassismus
 - d) die Teilnahme an Fußballturnieren und Hobbymeisterschaften bzw. Freundschaftsspiele gegen andere Fanclubs/Freizeitmannschaften.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Satzung EFC Moadler Flerschem

1. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag des Bewerbers notwendig.
2. Über den Antrag befindet der Vorstand per Mehrheitsbeschluss, ob der Bewerber in den Verein aufgenommen wird.
3. Die Aufnahme kann nur unter Angabe der Gründe vom Vorstand verweigert werden.
4. Der Antragsteller ist vom Beschluss des Vorstands zu benachrichtigen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit freiwilligem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.
3. Ein Mitglied, das vorsätzlich zum Schaden des EFC Moadler Flerschem handelt oder die Bestimmungen der Satzung missachtet, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.
4. Der Ausschluss erfolgt nach schriftlichem Antrag und Mehrheitsbeschluss des Vorstands.
5. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentliche Vereinsmitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme und Abstimmung bei Mitgliederversammlungen und Wahlen sowie zur Stellung von Anträgen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu zahlen. Die Mitglieder sind gehalten, Zweck und Aufgaben des Vereins tatkräftig zu unterstützen.
3. Mit seiner Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung an.
4. Die Mitgliedschaft beinhaltet, das Bekenntnis gegen Gewalt und Rassismus, insbesondere beim Besuch von Heim- und Auswärtsspielen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben.
2. Die Höhe des Beitrags sowie dessen Zahlweise und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung bestimmt.

§ 7 Spenden

1. Geldspenden und Sachspenden fließen den Vereinsmitteln zu.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand und
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

I. Struktur des Vorstands

1. Der Vorstand ist das höchste beschlussfassende Gremium des Vereins außerhalb der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzendem
 - b) dem 2. Vorsitzendem
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem 1. Schriftführer und
 - e) dem 2. Schriftführer.
3. Es gibt einen geschäftsführenden Vorstand, der aus dem 1. Vorsitzendem, dem 2. Vorsitzendem und dem Kassenwart gebildet wird. Dieser ist befähigt, die finanziellen Entscheidungen zu treffen.
4. Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich in Vereinsangelegenheiten zu vertreten. Der Vorstand kann einem oder mehreren seiner Mitglieder durch Beschluss die Vollmacht erteilen, die jeweiligen Vorstandsbeschlüsse nach außen zu erklären.
5. An den Vorstandssitzungen nehmen lediglich die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes teil. Bei diesen Sitzungen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen sind keine gültigen Stimmen.
6. Der Vorstand leitet den Verein entsprechend dieser Satzung.

II. Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Enthaltungen sind keine gültigen Stimmen) einmal pro Jahr in allen Positionen neu gewählt.
2. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand in seinen Reihen eine Übergangslösung für die noch ausstehende Amtszeit der scheidenden Person.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das Oberste Gremium des EFC Moadler Flerschem. Sie tritt zusammen
 - a) einmal jährlich als Jahreshauptversammlung mit Vorstandswahlen,
 - b) auf Beschluss des Vorstands als Außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - c) oder auf Forderung eines Viertels der Mitglieder als Außerordentliche Mitgliederversammlung.
2. Sie wird vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von drei Wochen schriftlich (oder per E-Mail) einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Schriftführer oder 2. Schriftführer protokolliert. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzendem und dem Protokollanten zu unterschreiben und den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail zuzusenden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf Mitgliederversammlungen werden die Beschlüsse mit

Satzung EFC Moadler Flerschem

einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen sind keine gültigen Stimmen.

Bei Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Vereinsmitglieder.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a) Zusammensetzung des Vorstands
 - b) Höhe und Einzugsmodalitäten des Mitgliedsbeitrages
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Auflösung des Vereins.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer überprüfen die sachgemäße und rechnerische korrekte Führung der Kasse. Sie erstatten darüber der Mitgliederversammlung Bericht.
2. Es sind zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung zu bestellen.
3. Die Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstands sein.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein löst sich durch Beschluss der Mehrheit auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung auf. Sie ist vom 1. Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von drei Wochen schriftlich oder per E-Mail einzuberufen.
2. Sinkt die Mitgliederzahl auf unter zwei, so hat sich der Verein ebenfalls aufgelöst.
3. Im Fall einer Auflösung geht das Vereinsvermögen nach der Erfüllung aller Verpflichtungen an eine gemeinnützige, karitative Organisation oder an den Eintracht Frankfurt e.V. zum Zwecke der Förderung der Amateur- und Jugendarbeit.

§ 13 Errichtung

1. Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 01. 04. 2007 beschlossen.
2. Eine Änderung von §6.1 ist am 22.12.2007 mehrheitlich beschlossen worden.